

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen von privaten Personen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

1	Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück 04.11.2022	<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche –mit Ausnahme einer Fernwasserleitung (D 3.9.1 01) entlang des Riester-Damms (s. Begründung, S. 3), nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Aus Sicht der Bauleitplanung wird auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont zudem noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die vorgesehene bauliche Entwicklung findet eine Abrundung vorhandener Wohnflächen statt. Die Flächen befinden sich nördlich der „Sögelner Straße“ und schließen unmittelbar an die vorhandene westliche Wohnbebauung im Bereich der Straße „Im Karpendiek“ an. Die Ausweisung dieses Wohngebietes bildet zugleich eine Abrundung zur Siedlung „Am Purenkamp“ im Süden. Aus Sicht der Stadt Bramsche können diese Flächen als grundsätzlich geeignet für eine bauliche Entwicklung angesehen werden. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes kann der bestehende Wohnbauflächenbedarf befriedigt und einer zeitnahen Wohnbauentwicklung zugeführt werden. Andere innerortsnahe Flächen sind alle im privaten Eigentum und stehen für eine Bebauung / bauliche Entwicklung somit kurzfristig nicht zur Verfügung. Die Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft findet im städtischen Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm Sögel“ statt. Ein vorrangiges Entwicklungsziel des Wegerandstreifenprogramms ist es, durch eine Vielzahl an linearen Maßnahmen die regionale Biotopvernetzung zu fördern. Zudem findet die Kompensation ausschließlich auf städtischen Wege-seitenrändern statt, wodurch der Flächendruck nicht erhöht wird, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Flächen am Siedlungsrand und der bereits vorhandenen Bebauung, kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Boden toleriert werden. Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei der, für die Bauleitplanung in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzfläche um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt und die angrenzenden Gehölzstrukturen
---	--	--	--

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		geprüft werden, ob es alternativ Innenentwicklungsflächen gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen. Bei der Planung von neuen Wohnbauflächen gilt es in der Regel, neben den Grundsätzen der Bauleitplanung (Planungserfordernis, Anpassung an die Raumordnung etc.) und den städtebaulichen Voraussetzungen (demografischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung etc.), insbesondere im Rahmen der Flächennutzungsplanung alle potenziellen Flächen für Siedlungsentwicklung einer Gemeinde bzw. Samtgemeinde mit einzubeziehen. Ausnahme hierzu kann sein, dass sich eine Fläche (meist von geringem Umfang) im Vergleich zu den Alternativflächen regelgerecht für eine Wohnnutzung aufdrängt. Allgemein wird angeregt, sich bei der geplanten Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes intensiv mit den potentiellen Siedlungsentwicklungen der Stadt Bramsche auseinanderzusetzen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit starken Ortskernen zu erzielen. Des Weiteren wird empfohlen, die westlich des Planungsgebietes und südlich der Sögelner Straße vorhandene Bebauung mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen und zu überplanen, um Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen und künftige Fehlentwicklungen in den sonst weiterhin nach § 34 oder ggf. § 35 zu beurteilenden Flächen zu vermeiden. Bauaufsicht: Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 "Riester Damm" der Stadt Bramsche keine Bedenken.	weitgehend erhalten werden. Für einen schonenden Umgang mit der knappen Ressource „Boden“ sieht die Stadt darüber hinaus im Bebauungsplan vor, die Straßenverkehrsflächen und damit den Versiegelungsgrad auf das Mindestmaß zu beschränken. Auf Grund dessen ist für die Haupteinschließung lediglich eine Breite von 5,50 m vorgesehen. Für die öffentlichen Einstellplätze werden Parktaschen angelegt, die mit einer einheimischen Hecke von mindestens 1,0 m Breite dreiseitig bepflanzt werden. Daneben wird in den Teilbereichen WA 1 und WA 5 die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO nicht ausgeschöpft, sondern lediglich eine Grundflächenzahl von maximal 0,5 zugelassen einschließlich Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl für Nebenanlagen/Zufahrten usw. Im Teilbereich WA 2 und WA 4 wird die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 auf maximal 0,6 zugelassen. Des Weiteren sind zusätzlich Nebenanlagen sowie Carport und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Dadurch ist der eigentliche Gartenbereich eines Grundstückes von sämtlicher Bebauung freizuhalten. Generell strebt die Stadt Bramsche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“ eine innovative und zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung an. Das Ziel ist ein bedarfsorientiertes Angebot an neuem Wohnraum im Eigenheim- und Mietwohnungsbereich, der erhöhten Anforderungen der nachhaltigen Energiewirtschaft und des Klimaschutzes entspricht. Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da dieser Bereich gerade in den letzten Jahren hinsichtlich der Bebauung vervollständigt wurde und somit abgeschlossen ist. Sollte eine bauliche Entwicklung nach Norden von den privaten Eigentümern gewünscht werden, wird diese über einen Bebauungsplan abgesichert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken: Der östliche Teilbereich des Plangebiets ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP 179 „Riester Damm“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz – Landwirtschaftliche Immissionen - im Begründungsentwurf vom August 2022 in Kapitel 12.2 auf Seite 17 kann gefolgt werden. <u>Brandschutz:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl ab	Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Umsetzung beachtet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		hängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasser-rohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Löschwasserversorgung - unabhängig Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasser-rohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in	Die Anforderungen werden beachtet. Dem Hinweis wird nachgekommen. Der Standort der Hydranten wird mit der örtlichen Feuerwehr festgelegt. Eine entsprechende Absprache und Information fand mit den Stadtbrandmeister der freiwilligen Feuerwehr Bramsche statt. Die Hinweise werden beachtet. Innerhalb des Plangebietes und in einem Umkreis von 300 m befindet sich keine ausreichende unabhängige Löschwasserentnahmestelle. Aus diesem Grunde

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Verbindung mit dem zuständigen Brand-schutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: • Löschwasserteiche (DIN 14210) • Löschwasserbrunnen (DIN 14220) • unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) • Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird! <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen. Gegen die geplante Aufstellung des BP-Plans Nr. 179 „Riester Damm“ der Stadt Bramsche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die östlich des Riester Damms stockende Hecke fällt unter die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ und stellt einen geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 22 NNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG dar. Die geplante Beseitigung fällt unter die Verbote der o.g. Verordnung. Von den Verboten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Das geplante Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Gegen die Aufstellung des BPlanes Nr. 179 "Riester Damm" der Stadt Bramsche bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken.	werden innerhalb des Plangebietes zwei Löschwasserbrunnen errichtet im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Strauch-Baumhecke auf der östlichen Seite des Riester Damms, die unter die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ als geschützter Landschaftsbestandteil fällt, soll im Vergleich zum Vorentwurf bis auf die Zufahrten zum Baugebiet nun-mehr erhalten bleiben; im äußersten Norden soll zudem eine Ergänzungspflanzung erfolgen. , Gemäß dem dargelegten Vorgehen sowie der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist ein Befreiungsantrag nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	18.08.2023	Hinweis 1: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m3 eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Entsprechende Unterlagen sind gemäß des Merkblattes „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ (zu finden auf der Webseite des LK Osnabrück), aufzustellen und zu gegebenem Zeitpunkt sowie vom jeweiligen Bauherrn, dem Fachdienst Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, prüffähig vorzulegen. Hinweis 2: Aufgrund des aktuell immer mehr zunehmenden Flächenbedarfs durch Wohngebäude, groß dimensionierte Garagen und Carports sowie weiteren befestigten Auto-Stellflächen neben oder vor dem eigentlichen Wohngebäude, sowie dem Trend hin zu befestigten Vorgärten, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten von der Kommune genutzt werden die übermäßige Versiegelung privater Grundstücken, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan, einzudämmen. Hintergrund ist der Schutz der Grundwasserneubildungsrate. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Fachdienst Straßen sowie der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen. die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 12.07.2023 bis 18.08.2023 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück	Die Hinweise werden beachtet. Entsprechende Festsetzungen hinsichtlich einer Gründachausbildung und der Gestaltung der Vorgärten sind im Bebauungsplan getroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan-rechtsverb. Planunterlagen“ hochgeladen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. Regional- und Bauleitplanung: Regionalplanung: Seitens der Regionalplanung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Regelung betreffend die gärtnerisch anzulegenden Vorgärten in den örtlichen Bauvorschriften begrüßt. Bauleitplanung: Aus Sicht der Bauleitplanung kann der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gefolgt werden. Die textliche Festsetzung § 3 bzgl. der nicht gewünschten Aufschüttung der Geländeoberfläche auf den nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke ist nach Einschätzung des Landkreises Osnabrück möglicherweise nicht rechtssicher. Aus Sicht der Bauleitplanung handelt es sich nicht um Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. „Selbstständige Festsetzungen einer Höhenlage, z.B. der „natürlichen Geländeoberfläche“ sind nicht möglich, wohl aber Festsetzungen zur Höhenlage des durch (festgesetzte) Aufschüttungen oder Abgrabungen veränderten Geländeniveau“ (Land Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung). Daher wird empfohlen, die Aufschüttung der nicht überbaubaren Flächen auf den Baugrundstücken über die örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO zu regeln. Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP 179 „Riester Damm“ weiterhin keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Immissionsschutz – Landwirtschaftliche Immissionen – sind in dem jetzigen Begründungsentwurf aus April 2023 in Kap. 15 S.20 enthalten. Untere Wasserbehörde: Grundwasser: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis:	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planunterlage wird hinsichtlich der nicht gewünschten Auffüllung der nicht überbaubaren Flächen eine Festsetzung gem. § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO getroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 10 m3 eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Entsprechende Unterlagen sind gemäß dem Merkblatte „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ (zu finden auf der Webseite des LK Osnabrück), aufzustellen und zu gegebenem Zeitpunkt sowie vom jeweiligen Bauherrn, dem Fachdienst Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, prüffähig vorzulegen. Entwässerung: Gemäß der Abflusshierarchie aus dem Wasserhaushaltsgesetz, ist die Versickerung von Oberflächenwasser der Ableitung vorzuziehen. Laut Wassertechnischer Voruntersuchung ist eine Versickerung aufgrund des kf-Wertes von 6,9 x 10-6 nur bedingt möglich, sodass nun ein Regenrückhaltebecken als Trockenbecken errichtet werden soll. Zur Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurde das 30-Jährliche Regenereignis angesetzt. Der Nachweis über die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers liegt vor. Gegen den vorgelegten F-Plan bestehen daher unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Anträge bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) vorgelegt werden, keine grundsätzlichen Bedenken. Fachdienst Kreisstraßen: K 147, Abschnitt 20, Stat. 460 bis Stat. 575 Der Flächennutzungsplan und Bebauungsplan grenzen an einen Abschnitt der Kreisstraße 147 außerhalb einer Ortsdurchfahrt. Dieverkehrliche Erschließung soll über die Stadtstraße Riester Damm erfolgen, die in Station 463 in die K 147 (Sögelner Straße) einmündet. Es ist zu erwarten, dass sich die Verkehrsmengen an dieser Stelle erhöhen werden, so dass die Verkehrssicherheit auf dem Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße zu verbessern ist. Insbesondere in Richtung Hesepe ist kein ausreichendes Sichtdreieck vorhanden. Dieses ist bei der Neugestaltung des Einmündungsbereichs zwingend gemäß Abschnitt 6.6 der Richtlinien für die Anlage von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung entsprechend beachtet. Eine entsprechende Erlaubnis wird bei Erforderlichkeit im Zuge des Bauantrages beantragt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Sichtdreieck wurde in die Planunterlage zum Bebauungsplan eingezeichnet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 zu gestalten, da der Geh- und Radweg für beide Fahrtrichtungen freigegeben ist. Ein entsprechender Entwurf ist mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück abzustimmen.  Gemäß Abschnitt 10.11 der Begründung zum B-Plan soll das Niederschlagswasser aus dem Rückhaltebecken in den Straßenseitengraben der Kreisstraße abgeleitet werden. Dies wurde im Rahmen der Planung vom Grundsatz her abgestimmt. Die konkrete Ausgestaltung ist ebenfalls mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück zu klären. Der Einleitungsbereich ist aus Gründen der Unterhaltung in der Sohle und am Anschlussrohr mit einer Umpflasterung aus Rechtecksteinen, die in Beton verlegt werden, zu versehen. Hinweis zu Abschnitt 10.16: Hier ist die Bezeichnung der Kreisstraße zu korrigieren. Es handelt sich in diesem Fall um die K 147 und nicht um die K 160. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Brand-schutzes sowie der Denkmalpflege weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Vor Errichten bzw. Ausbau des Einmündungsbereiches zum „Riester Damm“ wird die Gestaltung des Einmündungsbereiches mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück abgestimmt. Eine intensive Abstimmung im Zuge des Ausbaues der Erschließungsstraße mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück findet statt. Die Ausführungshinweise werden beim Ausbau beachtet. Eine entsprechende Korrektur in der Begründung wird vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Mitteilung findet statt. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan-rechtsverb. Planunterlagen“ hochgeladen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	25.08.2023	ergänzend zur Stellungnahme vom 18.08.2023 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht. Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 "Riester Damm" der Stadt Bramsche keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen Planaufstellung und die -änderung folgende Bedenken: Der östliche Teilbereich des Plangebiets ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Planunterlage zum Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“, aufgenommen. Eine rechtzeitige Absprache und Information findet vor den Erschließungsmaßnahmen mit der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück statt. Das Ergebnis der Abwägung wird dem Landkreis mitgeteilt.
	01.09.2023	ergänzend zu den Stellungnahmen vom 18.08.2023 und vom 25.08.2023 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht. Bauleitplanung: Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch das „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“ am 07.07.2023 die Änderung des BauGB und die damit einhergehende Änderung der BauNVO in Kraft getreten sind. Da die öffentliche Auslegung nach dem 07.07.2023 begonnen hat gilt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planunterlage wird entsprechend angepasst und bereits auf die neue Änderung der BauNVO vom 07.07.2023 verwiesen. Folgender Passung wird eingefügt: in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		hier bereits die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I, S. 1802). Auf die Überleitungsvorschrift § 25g BauNVO wird verwiesen. Der Planentwurf sollte entsprechend angepasst werden. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I, S. 1802) wird verwiesen. Eine erneute Auslegung des Bauleitplanes wird nicht als erforderliche erachtet, da die Grundzüge der Planung von den Änderungen, die zum 07.07.2023 in der BauNVO (Baunutzungsverordnung) eingetreten sind, nicht berührt werden. Das Ergebnis der Abwägung wird dem Landkreis mitgeteilt.
2	Amprion Offshore GmbH, Robert-Schumann- Straße 7, 44263 Dortmund 24.10.2022	die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungs-verpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet. Durch die geplante Bauleitplanung „46. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 179 Riester Damm“ liegt eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für die Netzanbindungssysteme Lan-Win1 u. LanWin3 vor. Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme LanWin1 u. LanWin3 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netz-verknüpfungspunkten in Wehrendorf (aktuell 2031) und Westerkappeln (aktuell 2033) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Das Raumordnungsverfahren wird voraussichtlich im Jahr 2023 beginnen. Für mehr Details verweisen wir	Im Zuge des Raumordnungsverfahren wurde von der Stadt Bramsche eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde dem Amt für regionale Landentwicklung – Raumordnung und Landesplanung mitgeteilt, das aus Sicht der Stadt Bramsche im Zuge des Raumordnungsverfahren für das Gebiet Bramsche weitere alternative Trassenkorridore insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Bündelungspotentiale mit bereits vorhandenen Leitungssystemen zu prüfen sind.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2a	28.07.2023	auf die Homepage des Amts für regionale Landes-entwicklung Weser-Ems: https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/raumordnungsverfahren-rov-fur-die-entwicklung-der-landkorridore-der-offshore-netzanbindungs-systeme-lanwin1-und-lanwin3-der-amprion-offshore-gmbh-206182.html https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/www-arl-we-niedersachsen-de-lanwin-205478.html Nach geplantem Abschluss des Raumordnungsverfahrens ca. Ende 2023/ Anfang 2024 wird die Entscheidung der verfahrensführenden Behörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems) über den Trassenkorridor bekannt gegeben. Wir bitten Sie unsere Planungen zu berücksichtigen und uns in Ihren kommenden Verfahren weiterhin zu beteiligen. im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion. Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen sollen jedoch gemäß Ihren eingereichten Übersichtskarten und Beschreibungen teilweise im Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion umgesetzt werden. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Unsere Zustimmung zu den geplanten Anpflanzungsmaßnahmen können wir in Aussicht stellen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Im Schutzstreifen der Leitung sollten solche Anpflanzungen zum Einsatz kommen, die eine leitungsgefährdende Höhe nicht erreichen können. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Maßnahmen sind bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Kompensationsflächenpools festgelegt. Die Auflagen hinsichtlich der Schutzstreifen der genannten Höchstspannungsfreileitung werden beachtet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Pflanzherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Pflanzherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Pflanzherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Wegen der unterschiedlichen Leitungshöhen in den betroffenen Spannungsfeldern sind die Neuanpflanzungen im Leitungsschutzstreifen im Vorfeld mit Amprion abzustimmen.	
3	Archäologische Denkmalpflege Stadt und Kreisarchäologie Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück 07.10.2022	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken: Der östliche Teilbereich des Plangebiets ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologi-	Die Hinweise werden beachtet. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3a	06.07.2023	schen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen Planaufstellung und die -änderung folgende Bedenken: (vgl. in den entsprechenden Abwägungstabellen) Der östliche Teilbereich des Plangebiets ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Planunterlage zum Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“ aufgenommen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover- sche Str. 6-8, 49084 Osnabrück 26.10.2022	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4a	17.08.2023	Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine rechtzeitige Information hinsichtlich Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine rechtzeitige Information vor Ausführungsbeginn erhalten alle betroffenen Erschließungsträger.
5	Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Küssnacht am Rijn	vielen Dank für die Information, dass sich die Baupläne • 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) – Ortsteil Epe	

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	tenkanal 8, 26131 Oldenburg 11.10.2022	• Bebauungsplanes (BBP) Nr. 169 „Feuerwehr Epe Sögel“ • 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) – Ortsteil Hesepe • Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“ in der Aufstellung befinden. Sobald diese rechtskräftig sind, würden wir uns freuen, wenn Sie uns dies über unsere Homepage melden. (Glasfaser Nordwest: Schnellstes Internet durch Glasfaser für Neubaugebiete (glasfa-ser-nordwest.de)) Im Anschluss werden unsere Experten die Gebiete für eine Erschließung mit Glasfaser bewerten und Ihnen eine Rückmeldung geben.	Von Seiten der Stadt Bramsche wird in Absprache mit dem Wirtschaftsförderer eine rechtzeitige Information nach Rechtskraft der Pläne stattfinden.
6	Industrie- und Handwerkskammer Osnabrück – emsland-grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück 08.11.2022	Sie bitten die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim um Stellungnahme zu folgender Planung: Ausweisung von weiterer allgemeiner Wohngebietsfläche nordöstlich der Kreuzung Sögelner Straße/Riester Damm. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Die IHK trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Allerdings wird durch die vorgelegte Planung ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche Nutzungen vorbereitet. Ein Nebeneinander von Wohnbauflächen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Es ist sicher zu stellen, dass sich durch die geplante Wohnbebauung für den bestehenden Gewerbebetrieb keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Dazu im Einzelnen wie folgt: westlich des neuen Plangebietes liegt ein bestehender Gewerbebetrieb. Durch die Planung wird ein Heranrücken von Wohnbebauung an die bestehende gewerbliche Nutzung vorbereitet. Durch die geplante Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten in der räumlichen Nähe zu gewerblichen Bauflächen bleibt zu befürchten, dass, durch das Heranrücken der geplanten Wohnbe-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kfz -Betrieb hat seine Schallquellen wie Reparaturhalle und Kundenparkplätze im westlichen und südlichen Teil des Grundstücks. In Richtung des Untersuchungsgebietes sind keine Schallquellen ausgerichtet (s. vgl. Bild 10 aus dem Fachbeitrag Schallschutz). Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass es im Untersuchungsgebiet östlich des Riester Damms zu einer Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm kommt.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6a	17.08.2023	bauung an das Unternehmen, dieses in seinen künftigen Erweiterungsplänen eingeschränkt werden kann. Durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Als gewachsener Betrieb genießt das Unternehmen Bestandsschutz. Belastungen für den ansässigen Betrieb lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortssicherung ab. Zur Herstellung von Planungssicherheit und zur Vermeidung von Einschränkungen für das Unternehmen durch den Immissionsschutz regen wir die Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung an. Sollte sich dabei zeigen, dass sich durch die geplante Wohngebietsausweisung für den Bestandsbetrieb Einschränkungen ergeben, sind die Planungen anzupassen bzw. sind Maßnahmen (u. a. bauliche Vorrichtungen zum Lärmschutz, Bauvorschriften bei der Anordnung und Gestaltung der zukünftigen Gebäude, Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche oder der Geschossigkeit) zu Lasten der geplanten Wohnnutzungen festzulegen. Zur frühzeitigen Konfliktvermeidung empfehlen wir die Einbindung der betroffenen Unternehmen in die weiteren Planungsprozesse. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Sie bitten die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim um Stellungnahme zu folgender Planung: Ausweisung von weiterer allgemeiner Wohngebietsfläche nordöstlich der Kreuzung Sögelner Straße/Riester Damm. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.	Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Kfz -Betrieb heute schon die Richtwerte an den Bestandsgebäuden einhalten muss. Für die Umgebung besteht kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan kennzeichnet für den Bereich nördlich der Sögelner Straße eine Wohnbaufläche (W). Dort ist auch der Kfz -Betrieb enthalten. Der Betrieb ist bereits heute nur als nicht störendes Gewerbe zulässig. Dazu gehört auch, dass ein Nachtbetrieb nicht stattfindet. Der Betrieb hat heute schon die Auflage, die Richtwerte an den umliegenden Wohngebäuden für ein WA-Gebiet analog der geplanten Bebauung einzuhalten. Für den Kfz -Betrieb werden die Auflagen durch das Vorhaben nicht verschärft. Eine entsprechende schalltechnische Beurteilung wurde bis zum Auslegungsbeschluss erstellt. Die Industrie- und Handwerkskammer wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die IHK trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Allerdings wird durch die vorgelegte Planung ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche Nutzungen vorbereitet. Ein Nebeneinander von Wohnbauflächen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Es ist sicher zu stellen, dass sich durch die geplante Wohnbebauung für den bestehenden Gewerbebetrieb, keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Dazu im Einzelnen wie folgt: westlich des neuen Plangebietes liegt ein bestehender Gewerbebetrieb. Durch die Planung wird ein Heranrücken von Wohnbebauung an die bestehende gewerbliche Nutzung vorbereitet. Durch die geplante Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten in der räumlichen Nähe zu gewerblichen Bauflächen bleibt zu befürchten, dass, durch das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung an das Unternehmen, dieses in seinen künftigen Erweiterungsplänen eingeschränkt werden kann. Durch unmittelbar aneinander grenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Als gewachsener Betrieb genießt das Unternehmen Bestandsschutz. Belastungen für den ansässigen Betrieb lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortssicherung ab. Zur Herstellung von Planungssicherheit und zur Vermeidung von Einschränkungen für das Unternehmen durch den Immissionsschutz wurde in der schalltechnischen Beurteilung des Gutachters RP Schalltechnik (Projekt-Nr. 21-064-04, Stand: 29.03.2023) die Situation zwischen Wohnbebauung und Gewerbenutzung betrachtet. Die getroffene Einschätzung beruht darauf, dass laut Beurteilung die Schallquellen wie Reparaturhalle und Kundenparkplätze im westlichen und südlichen Teil des betrieblichen Grundstücks angeordnet sind. Jedoch ist an dieser Stelle keine Erweiterungsperspektive des	Der Kfz -Betrieb hat seine Schallquellen wie Reparaturhalle und Kundenparkplätze im westlichen und südlichen Teil des Grundstücks. In Richtung des Untersuchungsgebietes sind keine Schallquellen ausgerichtet (s. vgl. Bild 10 aus dem Fachbeitrag Schallschutz). Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass es im Untersuchungsgebiet östlich des Riester Damms zu einer Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm kommt. Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Kfz -Betrieb heute schon die Richtwerte an den Bestandsgebäuden einhalten muss. Für die Umgebung besteht kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan kennzeichnet für den Bereich nördlich der Sögelner Straße eine Wohnbau-fläche (W). Dort ist auch der Kfz -Betrieb enthalten. Der Betrieb ist bereits heute nur als nicht störendes Gewerbe zulässig. Dazu gehört auch, dass ein Nachtbetrieb nicht stattfindet. Der Betrieb hat heute schon die Auflage, die Richtwerte an den umliegenden Wohngebäuden für ein WA-Gebiet analog der geplanten Bebauung einzuhalten. Für den Kfz -Betrieb werden die Auflagen durch das Vorhaben nicht verschärft. Ein schalltechnischer Fachbeitrag lag zum Auslegungsbeschluss mit aus. Für den in Rede stehenden Betrieb wurde im Jahre 1979 eine Genehmigung für ein Werkstattgebäude erteilt. Das vorhandene Grundstück des Gewerbebetriebes ist planungsrechtlich als Innenbereich gem. § 34 BauGB zu beurteilen. „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Betriebes berücksichtigt, sondern nur der Status Quo der Emissionsereignisse nach aktuellem Stand. Bei Planungen im Umfeld von Gewerbebetrieben ist jedoch auch eine mittelfristige betriebliche Weiterentwicklung zu betrachten. Es bleibt aus unserer Sicht weiterhin zu befürchten, dass die vorliegende Planung den Gewerbebetrieb in seinen gewerblichen Tätigkeiten und betrieblichen Abläufen einschränken kann. Sollte sich zeigen, dass sich durch die geplante Wohngebietsausweisung für den Bestandsbetrieb Einschränkungen ergeben, sind die Planungen anzupassen bzw. sind Maßnahmen (u. a. bauliche Vorrichtungen zum Lärmschutz, Bauvorschriften bei der Anordnung und Gestaltung der zukünftigen Gebäude, Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche oder der Geschossigkeit) zu Lasten der geplanten Wohnnutzungen festzulegen. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.	Durch diese Zuordnung war der Betrieb bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes nur soweit zulässig, solange er die umliegende bereits vorhandene Wohnbebauung nicht wesentlich stört. Dieser rechtliche Zustand wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verändert. Durch die Planungsrechtliche Zuordnung ist eine Erweiterung des Betriebes nur in einem eingeschränkten Umfang möglich. Im Flächennutzungsplan war dieser Bereich immer als Wohnbaufläche dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird der Industrie- und Handwerkskammer mitgeteilt.
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 26.10.2022	zu den vorliegenden Entwürfen einer 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“ der Stadt Bramsche nehmen wir in Absprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Planbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“ der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Hesepe der Stadt Bramsche direkt nördlich der „Sögelner Straße“ und östlich des „Riester Damm“. Nördlich und östlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Feldgehölz, westlich und — getrennt durch die „Sögelner Straße“ — südlich vorhandene Wohnbauflächen an ihn an. Der etwa 1,45 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er als Fläche für die Landwirtschaft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7a	17.08.2023	dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Wohnbaufläche sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“, und die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für die Fläche keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen. Hofstellen oder Betriebsstätten tierhaltender Betriebe sind im näheren Umfeld des Plan- bzw. Geltungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass dort keine von solchen ausgehenden unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Bebauungsplan vorgesehen. Laut Begründungsentwurf sind für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht. zu den vorliegenden Entwürfen einer 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“	Die Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft findet im städtischen Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm Sögel“ statt. Ein vorrangiges Entwicklungsziel des Wegerandstreifenprogramms ist es, durch eine Vielzahl an linearen Maßnahmen die regionale Biotopvernetzung zu fördern. Zudem findet die Kompensation ausschließlich auf städtischen Wege-seitenrändern statt, wodurch der Flächendruck nicht erhöht wird, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		der Stadt Bramsche nehmen wir in Absprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Planbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“ der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Hesepe der Stadt Bramsche direkt nördlich der „Sögelner Straße“ und östlich des „Riester Damm“. Nördlich und östlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Feldgehölz, westlich und — getrennt durch die „Sögelner Straße“ — südlich vorhandene Wohnbauflächen an ihn an. Der etwa 1,34 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Wohnbaufläche sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“, und die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Wir setzen voraus, dass die Inanspruchnahme der Fläche einvernehmlich mit dem derzeitigen Eigentümer erfolgt. Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für die Fläche keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen. Hofstellen oder Betriebsstätten tierhaltender Betriebe sind im näheren Umfeld des Plan- bzw. Geltungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass dort keine von solchen ausgehenden unzulässigen Geruchsmissionen zu erwarten sind. Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Bebauungsplan enthalten. Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Umweltbericht externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in dem vorhandenen Ersatzflächenpool „Wegerandstreifenprogramm Engter / Sögel“ der Stadt Bramsche	

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		umgesetzt werden. Bei der Anlage der Strauchhecken (Maßnahmen 250, 362) sollten ausreichende Abstände zu unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden, um eine Beeinträchtigung durch einwachsende Äste und Wurzeln auch zukünftig zu vermeiden, und damit auch den Pflegeaufwand zu minimieren. Aus den o. g. Gründen werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche sowie den Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“ der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegenden Planungen bestehen daher aus landwirtschaftliche und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.	Die Heckenstrukturen werden alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt (35 – 50 cm). Bei allen Überhältern werden Pflegeschnitte abschnittsweise, sowie auf Wege- und Ackerseite durchgeführt.
8a	Lgln Niedersachsen,- Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dorfstraße 19, 30519 Hannover 21.07.23	Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Bramsche, 46. F-Planänderung -Ortsteil Hesepe und B-Plan Nr. 179 "Riester Damm" Antragsteller: Stadt Bramsche Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): Die Ergebnisse der beantragten Luftbildauswertung nach § 3 NU-IG haben folgendes ergeben: Empfehlung: Sondierung Fläche A: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.	Eine entsprechende Sondierung der Flächen und Räumung wurde am 29. und 30.11.2023 vorgenommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Koordinierung hat stattgefunden.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. 	
9	SWO Netz GmbH, Postfach 3725, 49027 Osnabrück Schreiben vom: 10.11.2022	die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände gegen die o.a. Vorgänge. Im Bereich des Riester Damms verlaufen Schutzrohre und Lichtwellenleiterkabel der SWO Netz GmbH bzw. EWE TEL. Sofern ein Ausbau der Straße geplant ist, bitten wir um frühzeitige, erneute Beteiligung.	Eine rechtzeitige Beteiligung findet statt.
9a	Schreiben vom: 01.09.2023	die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände gegen die o.a. Vorgänge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Bereich des Riester Damms und der Sögelner Straße verlaufen Schutzrohre und Lichtwellenleiterkabel der SWO Netz GmbH bzw. EWE TEL. Sofern ein Ausbau der Straße geplant ist, bitten wir um frühzeitige, erneute Beteiligung.	Sofern ein Ausbau der Straße „Riester Damm“ und Sögelner Straße vorgenommen wird findet rechtzeitig eine Beteiligung der Versorgungsträger statt.
10	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover 07.11.2022	Eine Ausbaubewertung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück 01.11.2022	Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteil Hesepe, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die geplanten Wasserversorgungsleitungen einschließlich Armaturen sowie die für den Feuerschutz notwendigen Hydranten vor Herstellung der Straßen- und Wegebefestigungen verlegt bzw. eingebaut werden können, soweit die Leitungen nicht bereits vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass dieses noch vor Verlegung der Kabel und Gasrohrleitungen erfolgen muss, da diese eine flachere Lage haben. Bei einer späteren Verlegung der Trinkwasserleitungen entstehen erhebliche Mehrkosten und Schwierigkeiten, die durch eine frühzeitige Planung vermieden werden können. Sollte Ihrerseits beabsichtigt werden, dass die Schottertragschicht auf der gesamten Straßenbreite vor der Verlegung der Versorgungsleitungen eingebaut und die Baustraßen in bituminöser Bauweise hergestellt werden, müssten hier die Mehrkosten für die Verlegung von der Stadt übernommen werden. Ebenfalls mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Versorgungstreifen entsprechend großzügig auszulegen sind, sodass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es bereits jetzt für erforderlich, dass im Vorfeld sämtliche beteiligten Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen werden,	Die Hinweise werden beim Straßenausbau beachtet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		um die genaue Anzahl und Art der zu verlegenden Versorgungsleitungen gemeinsam zu ermitteln. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die grob benötigte Zeit zur Erschließung frühzeitig ermittelt und der Bauzeitenplan entsprechend angepasst werden kann. In der Vergangenheit wurden unrealistische Zeitpläne für die Verlegung der Versorgungsleitungen von den Ingenieurbüros oder den ausführenden Tiefbaufirmen angesetzt. Die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen sind vom Veranlasser dieser Maßnahme allen Versorgungsträgern in der Örtlichkeit anzuzeigen. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau ist im Leistungsverzeichnis für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind ebenfalls vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Die Freigabe des Baugebietes für Bauwillige darf erst nach kompletter Erschließung aller Versorgungsträger erfolgen, da die frühzeitige Freigabe in der Vergangenheit dafür gesorgt hat, dass für die Mitarbeiter gefährliche Situationen entstanden sind und dies ebenfalls zu Bauverzögerungen geführt hat. Ich bitte Sie zu beachten, dass, aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, die Rohrleitungsbaufirmen sowie die Mitarbeiter des Wasserverbandes derzeit über keine Kapazitäten verfügen. Nach den jetzt vorliegenden geplanten Baumaßnahmen der Kommunen und der anderer Straßenbaulastträger im ehemaligen Altkreis Bersenbrück (Verbandsgebiet), wird sich diese Situation bis ca. ins Jahr 2024 erstrecken. Aus diesem Grund halte ich es für erforderlich, den genauen Ausführungszeitpunkt mit allen Versorgern und deren Vertragsfirmen frühzeitig abzustimmen. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasser-	Die Versorgungsträger werden vor Straßenausbaubeginn rechtzeitig benachrichtigt und beteiligt. Der Hinweis findet Beachtung. Der Hinweis findet Beachtung.

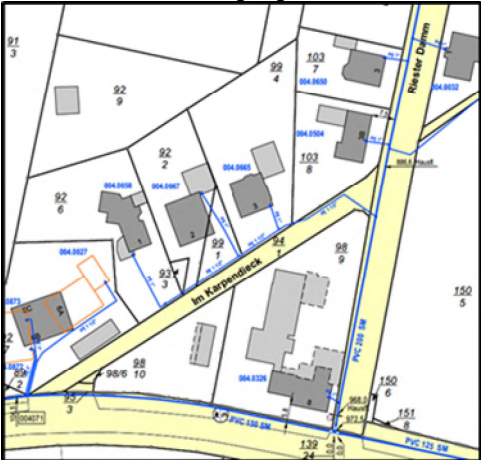
Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11a	24.07.2023	verband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären. Derzeit ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich, dennoch ergibt sich aus der Erfahrung der letzten Jahre, dass der Versorgungsdruck aufgrund der hohen Wasserabnahmen, insbesondere in den Sommermonaten, stark schwanken kann. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise und Anregungen, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie die Bestandsplanunterlagen der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) am weiteren Verfahren zu beteiligen. mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteil Hesepe, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Bereits mit Schreiben vom 02.11.2022 hat der Wasserverband zum Entwurf des v. g. Flächennutzungsplanes und des v. g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. In der Anlage erhalten Sie die Bestandsplanunterlagen der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der Hinweise und Anregungen aus der vorangegangenen Stellungnahme,	Innerhalb des Plangebietes und in einem Umkreis von 300 m befindet sich keine ausreichende unabhängige Löschwasserentnahmestelle. Aus diesem Grunde werden innerhalb des Plangebietes zwei Löschwasserbrunnen errichtet im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) vom Wasserverband Bersenbrück wird am weiteren Verfahren rechtzeitig beteiligen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Die Bestandspläne finden bei den Ausbauarbeiten Beachtung. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 01.11.2022 werden beachtet.

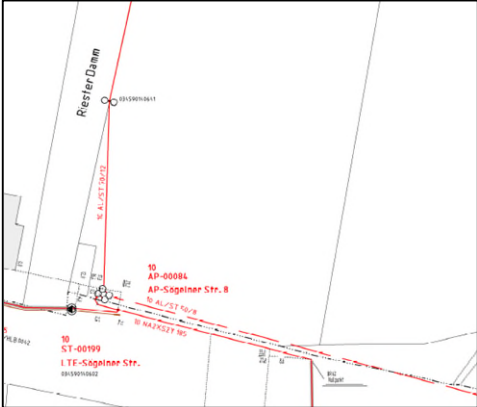
Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Gesetzbuch zur Verfügung zu stellen. 	Nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes wird jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes dem Wasserverband Bersenbrück übersandt.
12	Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Os-nabrück 14.10.2022	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.10.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 179 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich eine 10-kV-Freileitung unterhalten, wir bitten Sie gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB diese in das Original des Bebauungsplanes zu übernehmen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich der Maßnahmenträger rechtzeitig nach Vorlage der endgültigen Gestaltungspläne mit uns in Ver-	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Westnetz GmbH wird die vorhandene 10 KV Freileitung verlegt, da der Strommasten direkt innerhalb der Kreuzungsanlage zum neuen Baugebiet steht. Zukünftig soll die Leitung innerhalb des westlichen Straßenseitenbereiches unterirdisch verlegt werden. Eine rechtzeitige Absprache mit dem Erschließungsträger findet statt. Eine Rechtzeitige Beteiligung der Versorgungsträger findet statt.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2 BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12a	06.07.2023	bindung setzt, damit die hier erforderlich werdenden Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).  wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.07.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG	Die Hinweise werden beachtet. Der Hinweis wird beachtet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Ausführungen beachtet werden. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich der Maßnahmenträger rechtzeitig nach Vorlage der endgültigen Gestaltungspläne mit uns in Verbindung setzt, damit die hier falls erforderlich werdenden Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können. Zur Belieferung des v. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es erforderlich eine Transformatorenstation zu errichten. Wir bitten um Ausweisung eines entsprechenden Grundstückes im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Vor der Vermessung der Grundstücke bitten wir, uns frühzeitig genug in Kenntnis zu setzen. Ggf. könnte das Transformatorenstationsgrundstück in einem Zuge mitvermessen werden. Wir weisen hiermit auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 14.10.2022 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine rechtzeitige Beteiligung findet statt. Ein entsprechendes Grundstück wird im Bebauungsplan in Absprache mit der Westnetz GmbH ausgewiesen. Eine frühzeitige Beteiligung findet statt. Der Hinweis findet Beachtung. Wird zur Kenntnis genommen.
13a	Ewe-netz, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg 06.07.2023	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die ge-	Die Hinweise werden beachtet. Zwischenzeitlich fanden Gespräche hinsichtlich der Umlegung der Leitungen mit der Westnetz GmbH statt. Die Hinweise werden beachtet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		gegebenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:	Wird bei dem Ausbau der Straße beachtet. Für die Festlegung einer eventuell erforderlichen Trafostation setzt sich die Stadt Bramsche, Abteilung Tiefbau, direkt mit der Westnetz GmbH in Verbindung. Derzeitig ist diesbezüglich kein Versorgungskonzept von den Stadtwerken Bramsche angedacht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung findet statt. Eine rechtzeitige Einbindung aller Versorgungsträger findet statt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	Die Adresse wird in unserem Verteiler aufgenommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (1) BauGB:

1. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
2. Ericsson Services GmbH, CHG, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
3. Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm
4. Gemeinde Lotte, Westerkappeler Str. 19, 49504 Lotte
5. Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln
6. Gemeinde Rieste, Herrn Plottke, Bahnhofstr. 23, 49567 Rieste
7. Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
8. Handwerkskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
9. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
10. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
11. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 49147 Münster
12. Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück
13. Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen
14. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
15. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
16. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Stellv. auch f. d. Wasser- u. Bodenverband Bühner Bach, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
3. CSG.PB GmbH, Lubahnstr. 2, 31789 Hameln
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

5. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
6. EWE Netz GmbH, Cloppenburg
7. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1, 53173 Bonn
8. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
9. Forstamt Weser-Ems, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
10. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden
11. Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
12. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
13. LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover
14. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
15. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
16. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum
17. NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
18. PLEDOC GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen
19. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
20. Staatliches Baumanagement, Osnabrück – Emsland, Schloss Iburg, 49186 Bad Iburg
21. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
22. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
23. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (2) BauGB:

1. Ericsson Services GmbH, CHG, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
2. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1, 53173 Bonn
3. Gemeinde Rieste, Herrn Plottke, Bahnhofstr. 23, 49567 Rieste
4. Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln
5. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden
6. Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
7. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg
8. Handwerkskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
9. PLEDOC GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen
10. Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
12. Vodafone Deutschland GmbH, TNHPO, Kundenprojekt-manager Projekt Mgmt Ost, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 (2) sowie der Beteiligung der der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom:	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
2. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
3. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
4. CSG.PB GmbH, Lubahnstr. 2, 31789 Hameln
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
7. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
8. Forstamt Weser-Ems, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
9. Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm
10. Gemeinde Lotte, Westerkappeler Str. 19, 49504 Lotte
11. Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
12. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
13. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum
14. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
15. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 49147 Münster
16. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
17. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
18. NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
19. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
20. Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen
21. Staatliches Baumanagement, Osnabrück – Emsland, Schloss Iburg, 49186 Bad Iburg
22. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
23. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
24. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
25. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Stellv. auch f. d. Wasser- u. Bodenverband Bühner Bach, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
26. Vodafone Deutschland GmbH, TNHP/O, Kundenprojekt-manager Projekt Mgmt Ost, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover
27. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche